

## **Anmerkungen zum Entwurf des Psych - KG**

Anlässlich der Beratungen des Psych – KG in einem Ausschuss des Rates der Bürgermeister der Berliner Bezirke möchten wir kurze Anmerkungen machen zu einigen Paragraphen, die uns besonders wichtig erscheinen.

### **§ 6 (Aufgaben und Eingriffsbefugnisse des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes):**

Abs. 1

Im Gegensatz zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst wird im Psych KG die psychosoziale Unterstützung **nicht** als Aufgabe des Sozialpsychiatrischen Dienstes genannt.

Wir sind der Meinung, diese wichtige Aufgabe der **psychosozialen Unterstützung** sollte auch im Gesetz erwähnt werden. Darüber hinaus sollte auch die **Beratung** als wichtige Aufgabe erwähnt werden.

Abs. 2

Sicher sollte ein Facharzt/-ärztin einen SpDi leiten. Sofern dies jedoch aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht möglich ist, sollte nicht nur auf „einschlägige Erfahrung“ verwiesen werden, sondern eine Erfahrung sollte sich auf **mindestens drei Jahre** beziehen.

Abs. 4

Im Absatz 4 werden Mitarbeiter\*innen des SpDi befugt, „zur Verhütung einer Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit der betreffenden Person oder Dritter“, allein die Wohnung eines Menschen zu betreten.

Wir meinen, dass die Mitarbeiter\*innen nur **zusammen mit der Polizei** befugt sein dürfen.

### **§ 13 (Besuchskommission):**

Dieser Paragraph ist ungenau gefasst:

Entweder die Aufgaben der Besuchskommission beziehen sich nur auf Einrichtungen, in denen Unterbringung durchgeführt wird, oder die Aufgaben erstrecken sich auf das ganze Hilfesystem.

Hier sind die Ausführungen zu präzisieren.

### **§ 15 (Begriff und Voraussetzung der Unterbringung):**

Abs. 2

Als eine weitere Bedingung für eine Unterbringung sollte hier eingefügt werden, dass **sich andere geeignete Hilfen als erfolglos erwiesen haben**.

### **§ 18: (Einrichtungen, Gliederung und Ausstattung):**

Im Entwurf steht, dass nicht nur Krankenhäuser, sondern auch andere Einrichtungen (Heime) oder Teile von Einrichtungen zur Unterbringung „beliehen“ werden können.

Dies halten wir für nicht sinnvoll. Unterbringungen nach Psych KG sollten ausnahmslos in Krankenhäuser erfolgen.

## § 20 (Fachaufsichten, Zuständigkeiten):

Hier wird neu geregelt, dass die Fachaufsicht über die Durchführung von Unterbringungen bei den Bezirksämtern liegen soll. Diese Formulierung ist zu ungenau: Sie sollte entweder konkretisiert werden, dass sie bei den zuständigen Amtsärzt\*innen liegt oder sie soll ganz gestrichen werden, damit das Land zuständig bleibt.

## § 28 (Behandlung):

Abs. 6

In diesem Absatz wird erstmalig geregelt, unter welchen Bedingungen ein Patient zwangsbehandelt werden darf. Die Vorgaben des BvrfG werden weitgehend eingehalten. Allerdings steht ein „insbesondere“ vor der „Medikamentösen Zwangsbehandlung“, was etwas missverständlich ist.

Das Wort „*insbesondere*“ sollte gestrichen werden.

Darüber hinaus wird in der Nr. 6 geregelt, welche Versuche zu einer auf Vertrauen gerichtete Einwilligung unternommen wurden, bei deren Erfolglosigkeit eine Zwangsbehandlung erfolgen könnte.

Hierbei ist zu ergänzen, dass der Versuch *im Krankenhaus* unternommen wurde und nicht woanders, möglicherweise zurückliegend.

Weiterhin ist zu ergänzen, dass eine Zwangsbehandlung nur durch einen Facharzt/-ärztin anzuordnen ist.

## § 29 (Behandlungsplan):

Hier sollte im Paragraphen ein „Rechtsanspruch“ für den/die Patient\*in formuliert werden.

## § 31 (Urlaub)

Dieser Paragraph ist zu streichen. Wenn der Mensch wg. Selbst- oder Fremdgefährdung untergebracht ist dann darf er/sie nicht raus. Wenn der Mensch Urlaub hat, liegt kein Grund für eine Unterbringung mehr vor.

## § 40 (Entlassungsvorbereitung, Benachrichtigung des Bezirksamtes):

In diesem Paragraphen sollte statt des Wortes „Bezirksamt“ das Wort „*Gesundheitsamt*“ stehen.

## § 91 (Datenübermittlung zum Zweck der Planung und Steuerung):

Hier sollte folgender Abs. 2 eingefügt werden:

*„Die Einrichtungen nach § 18 und § 44 sind verpflichtet, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in geeigneter Weise über Maßnahmen nach dem dritten und vierten Teil dieses Gesetzes, insbesondere über Häufigkeit, Dauer und Anlassgründe der einzelnen Maßnahmen, der Anzahl der jeweils betroffenen Personen sowie über Maßnahmen nach § 1906 BGB in aggregierter Form zu berichten. Das Nähere regelt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung.“*

Berlin, den 12. November 2015

Christian Reumschüssel - Wienert  
Referat Psychiatrie / Queere Lebensweisen  
Mailto: [reumschuessel@paritaet-berlin.de](mailto:reumschuessel@paritaet-berlin.de)